

VERORDNUNG

zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Rhede

vom 2. November 1965

Aufgrund des § 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21.6.1869 in der z. Zt. geltenden Fassung wird für die Gemeinde Rhede mit Einverständnis der Gemeindevertretung und gemäß Beschluß der Amtsvertretung Rhede vom 2. November 1965 folgende Marktordnung erlassen:

§ 1

Der Wochenmarkt findet an jedem Samstag auf dem Hermann-Schmeick-Platz statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so findet der Markt am Tage vorher statt.

§ 2

Der Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September einschl. um 8 Uhr, in den übrigen Monaten um 9 Uhr und dauert ohne Unterschied der Jahreszeit bis 13 Uhr mit der Maßgabe, daß um 13 Uhr jeder Verkäufer seinen Stand geräumt und seine Waren sowie sonstige ihm gehörige Gegenstände (Buden, Tische, Körbe usw.) entfernt haben muß.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

- 1.) Rohe Naturerzeugnisse aller Art mit Ausnahme des größeren Viehes, sowie der bewurzelten Bäume;
- 2.) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört;
- 3.) Frische Lebensmittel aller Art;
- 4.) Textilien, Holzschuhe, Wollgarn, Korbmacher-, Seiler- und Bürstenbinderwaren, Schwämme und Schnürriemen;
- 5.) Andere als die hier aufgeführten Gegenstände, insbesondere Gewürzwaren, Wein, Bier, Branntwein und Liköre aller Art, dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgehalten werden.
- 6.) Ausgeschlossen vom Markthandel sind alle pflanzlichen Erzeugnisse und Tees, soweit sie als Arzneien zu Heil- oder Vorbeugungszwecken für Krankheiten Verwendung finden sollen (Vergl. § 367 Ziff. 3 StGB).

Sofern dennoch Händler zum Wochenmarkt nicht zugelassene Waren anbieten, haben sie in jedem Falle unverzüglich Fortweisung vom Markt durch die Marktaufsichtsperson und evtl. Bestrafung zu erwarten.

§ 4

Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen nicht zum Verkauf ausgestellt werden. Unreifes Obst zum Kochen und Einmachen ist als solches durch eine besondere Tafel mit der Aufschrift „Unreifes Obst“ deutlich zu bezeichnen und von dem reifen Obst räumlich getrennt zu halten.

Zu widerhandlungen ziehen ggf. neben der strafrechtlichen Verfolgung Beschlagnahme und Vernichtung der Gegenstände nach sich.

§ 5

Hinsichtlich des Verkaufs von Fleisch, Fleischwaren, Käse, Zucker- und Backwaren gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Kunstspeisefett (Margarine), Hülsenfrüchte, Obst, Kartoffeln und Rüben dürfen auf dem Markt nur nach Gewicht verkauft werden.

Der Verkauf nicht flüssiger Lebensmittel nach dem Hohlmaß ist untersagt.

Es dürfen nur gesetzlich zugelassene, gestempelte und richtige Waagen, Maße und Gewichte gebraucht werden.

§ 7

Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Personen ausgeübt. Den Anordnungen dieser Personen haben Käufer wie Verkäufer, letztere insbesondere hinsichtlich der einzunehmenden Verkaufsplätze, des Aufstellens der Buden pp. überall und unbedingt Folge zu leisten.

§ 8

Fuhrwerke irgendwelcher Art dürfen während der Marktzeit nicht länger als zum Auf- und Abladen nötig ist, auf dem Marktplatz halten. Zugtiere dürfen während des Auf- und Abladens nicht ausgespannt werden. Ein Verkauf der Marktartikel direkt vom Fuhrwerk ist verboten.

In Ausnahmefällen kann jedoch das Aufstellen von Wagen, um direkt von ihnen zu verkaufen, insoweit gestattet werden, als es ohne Belästigung des Marktverkehrs zugänglich ist.

Während der Marktzeit dürfen Hunde sich überhaupt nicht auf dem Marktplatz aufhalten. Hundehalter haben dieserhalb besondere Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Die Gänge zwischen den Marktreihen müssen für den Fußgängerverkehr freigehalten werden. Das Mitführen von Fahrrädern oder anderen, den Markverkehr behindernden Transportmitteln, ist untersagt.

§ 10

Das Niederlegen von Gemüse, Obst, sowie anderen Nahrungs- und Genußmitteln unmittelbar auf das Pflaster oder auf den Boden ist nicht gestattet. Die Verkäufer sind vielmehr gehalten, diese Waren in Körben oder dergleichen unterzubringen oder auf sauberen Unterlagen niederzulegen. Schmutzig gekleidete sowie an einer ansteckenden Krankheit leidende Personen dürfen beim Transport und Verkauf von Lebensmitteln nicht beschäftigt werden.

§ 11

Auf dem Markte muß jeder Verkäufer mit seinen Waren auf der ihm zugewiesenen Stelle verweilen. Das Umherziehen mit Waren zwischen den Marktreihen zwecks Verkaufs ist verboten; ebenso ist das Ausrufen und laute Anpreisen sowie das öffentliche Versteigern der zum Markt gebrachten Gegenstände untersagt.

§ 12

Die Verkäufer haben an ihren Verkaufsständen an leicht sichtbarer Stelle gut lesbare Tafeln mit ihrem Vor- und Zunamen und ihrem Wohnort anzubringen.

§ 13

Das Töten von Tieren, mit Ausnahme von Fischen, und das Rupfen von Federvieh auf dem Marktplatz ist verboten.

Lebendiges Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern, welche so geräumig sein müssen, daß die Tiere nicht gepreßt werden, zum Markt gebracht und feilgehalten werden.

Der Transport in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden und das Tragen an den Füßen.

§ 14

Das Betasten und Beriechen der zum Verkauf ausliegenden Fleisch-, Back- und Fettwaren sowie anderer fertiger Nahrungsmittel durch die Käufer ist untersagt und darf von den Verkäufern nicht geduldet werden.

§ 15

An den Wochenmarkttagen darf der Handel mit Eiern, Käse, frischem Obst, Gemüse aller Art und Kartoffeln nur auf dem dafür bestimmten Platz betrieben werden. Den Händlern ist es verboten, auf den Wochenmärkten Waren zum Zwecke des Wiederverkaufs vor 12 Uhr aufzukaufen.

§ 16

Verkäufer dürfen Gegenstände, welche sie zum Markt bringen, nicht vor Beginn der Marktzeit und bevor sie das Standgeld gezahlt haben, feilbieten. Die Quittung für das gezahlte Standgeld ist sorgfältig aufzubewahren und auf Erfordern den Marktaufsichtspersonen vorzuzeigen.

§ 17

Abfälle, Packmaterial und dergl. dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden. Sie sind auf den Verkaufsständen so zu verwahren, daß weder der Platz noch die feilgehaltenen Lebensmittel dadurch verunreinigt werden können.

Beim Verlassen des Platzes sind die Abfälle mitzunehmen oder zu dem Sammelplatz, sofern ein solcher hergerichtet ist, zu schaffen.

Wer dieser Bestimmung entgegen handelt, kann zur nachträglichen Reinigung gezwungen oder aber zur Erstattung der durch die Reinigung entstehenden Kosten herangezogen werden.

§ 18

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung ziehen, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 149 Nr. 6 der GewO Geldstrafen bis zu 150,-- DM, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, nach sich. Außerdem können Zuwiderhandelnde vom Marktplatz verwiesen werden.

§ 19

Diese Marktordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktordnung vom 20.8.1954 außer Kraft.

Rhede, den 2. November 1965

Nienhaus
Amtsbürgermeister

Veröffentlicht:

Rhede, den 2. Dezember 1965

Nienhaus
Amtsbürgermeister

Die vorstehende Verordnung ist nach entsprechendem Hinweis im Bocholter-Borkener Volksblatt vom 2.12.1965 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Rhede in der Zeit vom 2.12.1965 bis 17.12.1965 öffentlich bekanntgemacht worden.

